



Förderung von Tagesmütter und Tagesväter in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

(öGRB vom 29.11.2018, TOP 15)

Antragstellung

Ich/Wir ersuche/n die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel um Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages für die Förderung von Tagesmütter und Tagesväter gemäß den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2018, TOP 15 für folgenden Fördergegenstand bzw. folgende Fördergegenstände:

- Ausbildungs- und Prüfungskosten
- Förderung für Erstinvestitionen
- Zuschuss zum Stundensatz für jedes betreute Kind

Antragstellung

Name:

Anschrift:

PLZ/Ort:

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

Bankdaten

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages für die Förderung von Tagesmütter und Tagesväter in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten. Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-strassengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Ich bestätige, dass die Angaben im Formular der Wahrheit entsprechen und ich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Formular bitte wenden!

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben. Die sachliche und rechtliche Richtigkeit wird bestätigt.

Ausbildungs- und Prüfungskosten

Förderung für Erstinvestitionen

Zuschuss zum Stundensatz für jedes betreute Kind

Fördersumme:

Datum:

Unterschrift des/r Sachbearbeiters/in:

Sachliche und rechnerische Richtigkeit (von der Gemeinde auszufüllen)

Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, wird der Betrag von € _____ BAR SOLL/IST ausbezahlt und im Haushaltsjahr _____ zu Lasten der Haushaltsstelle 1/249/768 verbucht. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Datum:

Unterschrift des/r Sachbearbeiters/in:

RICHTLINIEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 unter TOP 15 folgende Richtlinien für die Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel beschlossen:

I. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERHÖHE

Grundsätzlich förderwürdig sind alle im Gemeindegebiet Gratwein-Straßengel tätigen Tagesmütter und Tagesväter, mit einer erteilten Pflegeerlaubnis für eine Wohnung oder ein Wohnobjekt im Ortsgebiet von Gratwein-Straßengel.

Gefördert werden:

- Ausbildungs- und Prüfungskosten** für Tagesmütter/-väter bis zu einem Betrag von € 1.200,00. Diese Förderung ist auf 3 Jahre berechnet, wobei für jedes begonnen Betriebsjahr ein Teilbetrag von max. Euro 400,00 gebührt. Die Förderung erfolgt subsidiär zur Landes-, AMS Förderungen, Förderung durch Trägervereine, oder sonstigen Förderungen, d.h. die Gemeinde fördert nach Abzug anderer Förderungen die Ausbildungskosten mit bis zu € 1.200,00, wobei die Höhe aller Ausbildungsförderungen die Summe der Kosten der Ausbildung nicht überschreiten darf. Wird die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater vor Ablauf der 3 Jahresfrist aufgegeben, so geht auch der Anspruch auf einen allfälligen Restbeitrag verloren. Erhaltene Förderungsteilbeträge sind nicht rück zu erstatten
- Förderung für Erstinvestitionen:** Die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel fördert Erstinvestitionen zum Zweck der Erlangung der Pflegeerlaubnis (Adaption und Anpassung der Betreuungsstätte) mit einem Betrag von bis zu € 1.000,00. Auch hier fördert die Marktgemeinde subsidiär zur Landes-, AMS Förderungen, Förderung durch Trägervereine, oder sonstigen Förderungen. Die Höhe der Summe aller Förderungen darf hierbei die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Die Förderung ist an eine mindestens dreijährige Ausübung der Tätigkeit als Tagesmutter/-vater in der Gemeinde gebunden. Wird die Tätigkeit vor dieser Zeit wieder aufgegeben, ist für jedes nicht begonnene Betriebsjahr 1/3 der gewährten Förderung an die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel zurückzuzahlen.
- Zuschuss zum Stundensatz für jedes betreute Kind**
Die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel gewährt einen Zuschuss von € 0,50 pro Betreuungsstunde pro Kind, welches seinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat.
Die Subvention wird quartalsmäßig im Nachhinein abgerechnet.
Dem Förderungsantrag ist eine Bestätigung eines Trägervereins über die Summe der geleisteten Kinderbetreuungsstunden für Gratwein-Straßengler Kinder im Förderzeitraum vorzulegen. Diese Bestätigung ist Grundlage der Förderung.

II. ABRECHNUNG VON FÖRDERUNGEN

Die Abrechnung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Entstehung des Förderungsanspruches gestellt werden.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt auf das von der Fördernehmerin/vom Fördernehmer bekannt gegebene Konto.

III. RÜCKZAHLUNG VON FÖRDERUNGEN

Die Förderung ist zurückzuerstatten, wenn der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, oder bei der gewährten Zuschüsse diese zweckentfremdet verwendet hat.

IV. AUSNAHMEREGLUNG

Der Gemeinderat oder der Vorstand der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel kann in Einzelfällen von der Anwendung dieser Richtlinien Ausnahmen treffen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

V. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten gem. öGRB vom 29.11.2018 (TOP 15) am 01.01.2019 in Kraft.